

DJG - DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
(DJG RLP)

Ordnung für die Fachbereiche und Arbeitsgruppen der DJG – Deutsche Justiz-Gewerkschaft
(DJG RLP)

- 1 Zur Behandlung gruppenspezifischer Aufgaben und zur sachgerechten Unterstützung der Organe der DJG RLP bestimmen Nrn. 8.1 und 8.6 der Satzung, dass Fachbereiche und Arbeitsgruppen gebildet werden können.
- 2 Fachbereiche**
 - 2.1 Zur Bearbeitung, Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen über gruppenspezifische Angelegenheiten durch die zuständigen Gremien können Fachbereiche gebildet werden, z.B. für
 - 2.1.1 Angehörige des 2. Einstiegsamtes der Laufbahn Justiz und Justizvollzug (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 LBG),
 - 2.1.2 Angehörige des 3. Einstiegsamtes der Laufbahn Justiz und Justizvollzug.,
 - 2.1.3 den Gerichtsvollzieher- und Vollstreckungsdienst,
 - 2.1.4 den Justizwachtmeisterdienst als Angehörige des 1. Einstiegsamtes der Laufbahn Justiz und Justizvollzug
 - 2.1.5 die Sozialen Dienste in der Justiz,
 - 2.1.6 den Tarifbereich,
 - 2.1.7 Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, Rentnerinnen und Rentner und deren Hinterbliebenen.
 - 2.2 Die Bildung und Auflösung von Fachbereichen bestimmt der Landesvorstand (8.6, 10.2 der Satzung).
 - 2.3 Die Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte eine Fachbereichsvorsitzende bzw. einen Fachbereichsvorsitzenden und eine stellvertretende Fachbereichsvorsitzende bzw. einen stellvertretenden Fachbereichsvorsitzenden. Die bzw. der Fachbereichsvorsitzende und im Verhinderungsfalle die bzw. der stellvertretende Fachbereichsvorsitzende gehören gem. Nr. 8.1 der Satzung dem Landesvorstand an.
Die bzw. der Fachbereichsvorsitzende wird vom Landesvorstand bestätigt.
 - 2.4 Die bzw. der Fachbereichsvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Fachbereichsvorsitzende berufen nach Bedarf weitere Mitglieder des Fachbereiches in einen Fachbereichsvorstand.
Die Mitglieder des Fachbereichsvorstandes sollen aus verschiedenen LG-Bezirken kommen. Beide OLG-Bezirke sollen vertreten sein.
 - 2.5 Die Fachbereichsvorstände treten mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung zusammen, die anlässlich einer Landesvorstandssitzung stattfinden soll.
Über das Ergebnis der Tagung ist dem Landesvorstand zu berichten.
- 3 Arbeitsgruppen**
 - 3.1 Für die Bearbeitung bestimmter Themenbereiche können Arbeitsgruppen gebildet werden.
 - 3.2 Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Aufgabenstellung bestimmt der Landesvorstand.

- 3.3 Die Arbeitsgruppen können aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen.
- 3.4 Die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird vom Landesvorstand bestellt und abberufen.
- 3.5 Die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppe aus dem Kreis interessierter und geeigneter Kolleginnen und Kollegen aus, soweit diese nicht vom Landesvorstand bestimmt werden.
- 3.6 Die Arbeitsgruppen haben die Landesleitung und zu den Sitzungen auch den Landesvorstand über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren.

- 4 Den Fachbereichen und den Arbeitsgruppen werden die notwendigen finanziellen Mittel für ihre Arbeit von der Landesleitung zur Verfügung gestellt.

- 5 Die Mitglieder der Landesleitung haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Fachbereiche und Arbeitsgruppen.

- 6 Inkrafttreten:
Die Ordnung für die Fachbereiche und Arbeitsgruppen der DJG – Deutsche Justiz-Gewerkschaft wurde in der vorliegenden Fassung von dem Landesgewerkschaftstag am 24.10.2013 in Mainz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**